

Anlage 2a

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin
über die Abweichung von § 8 der Ausbaubeitragssatzung im Rahmen
der Beitragserhebung Ziegeleiweg
(Abweichungssatzung Ziegeleiweg)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende Abweichungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) vom 5. Juli 2013 (Stadtanzeiger Nr. 15, 26. Juli 2013) beschlossen:

§ 1

- (1) Eine 1 qm große Teilfläche des Ziegeleiweges, Flurstück 25/1, Flur 1, Gemarkung Lankow, ist als Gehweg ausgebaut, befindet sich jedoch nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin. Die Fläche ist in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Abweichend von § 8 der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) wird für die in den Jahren 2014/2015 durchgeführte Erneuerung der Straßenbeleuchtung des Ziegeleiweges bestimmt, dass die grundbuchrechtliche Durchführung des Grunderwerbs an dem Flurstück 25/1, Flur 1, Gemarkung Lankow, keine Voraussetzung für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Schwerin, den

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

